



**Stadt Leipzig**

## **Vorgaben zu baulichen Standards für Objekte der Stadt Leipzig**

**Teil B-D: Schulen: Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien  
Anlage 2 - Barrierefreiheit in Schulen und Sporthallen**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
	Was ist eine inklusive Schule? .....	2
	Gesetzliche Grundlagen .....	2
	Sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schüler/-innen .....	2
	Bauliche Umsetzung der Inklusion .....	3
	Festlegung der Nutzungsbereiche.....	3
	Relevante rechtliche Vorgaben .....	3
<b>2</b>	<b>Gesamtkonzept .....</b>	<b>4</b>
	Äußere Erschließung/ÖPNV.....	4
	Vorfahren und Parken bei Schulen und Sporthallen .....	4
	Topografie.....	4
<b>3</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>5</b>
	Leitsysteme außen und innen .....	5
	Kontrastreiche Gestaltung .....	5
	Bewegungsflächen .....	6
	Rampen und geneigte Wege.....	6
	Treppen und Stufen außen und innen.....	6
	Eingangsbereich .....	8
	Aufzüge.....	10
	Innentüren.....	11
	Alarmierung und Evakuierung .....	12
<b>4</b>	<b>Räume .....</b>	<b>13</b>
	Garderoben/Schließfächer.....	13
	Klassen-, Gruppen und Fachräume .....	13
	Raumakustik .....	13
	Sanitär- und Erste-Hilfe-Räume Schule .....	14
	Aula und Speiseraum .....	16
	Rückzugsräume/Ruheräume .....	16
	Bewegungs- und Therapieräume .....	16
	Lagerflächen .....	16
	Lehrerzimmer, Büros und Beratungsräume .....	17
	Schulhof.....	17
	Sporthalle.....	18
	Umkleiden und Sanitärräume Sporthalle.....	19
	Besucher-WC Sporthalle .....	19
	Umsetzung der Barrierefreiheit in Schulen und Sporthallen Arbeitshilfe .....	20

# 1 Allgemeines

## Was ist eine inklusive Schule?

In einer inklusiven Schule lernen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. Behinderung gemeinsam je nach ihren individuellen Fähigkeiten. Alle Schüler/-innen haben die gleichen Chancen – und das gleiche Recht – auf Bildung, ungeachtet ihrer Stärken und Schwächen.

Inklusion gibt es an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit dem Ziel, die Schüler/-innen zu einem ihrem Potenzial entsprechenden Bildungsabschluss zu führen und gezielt auf das Berufs- und Arbeitsleben vorzubereiten.

(siehe auch: [www.inklusion.bildung.sachsen.de](http://www.inklusion.bildung.sachsen.de))

## Gesetzliche Grundlagen

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe. Auch Schule und Bildung gehören zum gesellschaftlichen Leben.

### UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ ist ein internationales Menschenrechtsabkommen, das 2006 von der UNO-Generalversammlung beschlossen wurde und seit 2009 für Deutschland verbindlich ist.

Die UN-Konvention schreibt im Artikel 24 – „Bildung“ das Recht auf Bildung und gleichberechtigtes Lernen in der Gemeinschaft innerhalb des allgemeinen Bildungssystems für Menschen mit Behinderungen als grundlegendes Menschenrecht fest.

(siehe auch: [www.behindertenrechtskonvention.info/](http://www.behindertenrechtskonvention.info/))

### 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX): Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Das Neunte Sozialgesetzbuch enthält Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland. Der § 112 regelt die Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

### Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG)

Im § 4c „Sonderpädagogischer Förderbedarf“ des Sächsischen Schulgesetzes nimmt der Freistaat Sachsen die Forderung der UN-Konvention nach gleichberechtigter Teilhabe in einem inklusiven Bildungssystem auf. Die Möglichkeiten zur gemeinsamen Unterrichtung von Schüler/-innen mit und ohne pädagogischem Förderbedarf wurden erweitert und das Elternwahlrecht hinsichtlich des Förderortes gestärkt.

(siehe auch: [www.inklusion.bildung.sachsen.de](http://www.inklusion.bildung.sachsen.de))

## Sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schüler/-innen

Förderbedarf kann folgende Schwerpunkte haben:

- Sehen
- Hören
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sprache
- emotionale und soziale Entwicklung.

In Sachsen kann diese Förderung entweder in den Förderschulen oder in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Die beiden Möglichkeiten sind gleichberechtigt zu betrachten und stehen jedem Schüler und jeder Schülerin offen.

## **Bauliche Umsetzung der Inklusion**

Bei Neubauprojekten sind Schulen zu planen, die die Aufnahme aller Kinder ermöglichen. Insbesondere der Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung ist in jeder Schule zu berücksichtigen. Auch in Bestandsgebäuden sind die Anforderungen an inklusive Nutzung weitgehend umzusetzen.

## **Festlegung der Nutzungsbereiche**

Ziel ist, die Voraussetzungen für die uneingeschränkte Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit an den Leipziger Schulen und Sporthallen und den dazugehörigen Freiflächen zu schaffen:

- für inklusiven Unterricht,
- für Hortbetreuung,
- für öffentliche Nutzungen wie schulische Veranstaltungen, bei denen die Öffentlichkeit/Familienangehörige teilnehmen sowie grundsätzlich für eine öffentliche Nutzung in den Nachmittags- und Abendstunden (Angebote für lebenslanges Lernen, soziale Aufgaben)
- als barrierefreie Arbeitsstätte.

Da die verschiedenen Nutzungsbereiche verschiedene baurechtliche Grundlagen berühren, ist es wichtig, die Nutzungen rechtzeitig festzulegen und in der Planung zu berücksichtigen. Die Festlegungen dazu werden bei jedem Bauvorhaben durch das Amt für Schule in der Bedarfsplanung zur Aufgabenstellung festgehalten.

## **Relevante rechtliche Vorgaben**

### Öffentlich zugängliche Bereiche für Besucherverkehr sowie die Schulnutzung:

Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670; 2016 S. 38) geändert worden ist, § 50 Barrierefreies Bauen:

- Anlage zu Ziffer I Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52)
- DIN 18040-1; 2010-10, baurechtlich in Sachsen eingeführt
- Vorgaben der Unfallkasse Sachsen
- DIN 18041: 2016-03 Hörsamkeit in Räumen (baurechtlich nicht in Sachsen eingeführt).

### Arbeitsstätten:

- Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 geändert worden ist
- ASR V3a.2, Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Ausgabe: August 2012, zuletzt geändert durch GMBI 2018

### Weitere Grundlagen:

- (in Anlehnung an) das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen, Neubau Unterrichtsgebäude, Kriterium Barrierefreiheit, Version 2013
- (in Anlehnung an) den Leitfaden Barrierefreies Bauen BMI, Dezember 2016
- Handreichung Gesundheitsamt der Stadt Leipzig, Abteilung Hygiene: „Informationen für Bauträger und Architekten zur Beachtung von gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich Barrierefreiheit und Bauhygiene für Kindertagesstätten und Schulen“ (Abstimmungen mit dem Gesundheitsamt werden in LP 2/3 erforderlich)

## 2 Gesamtkonzept

### Äußere Erschließung/ÖPNV

Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen in der Nähe der Schule oder der Sporthalle sollte im Zusammenhang der Baumaßnahme geprüft werden, um die Erreichbarkeit abzusichern bzw. wenn nicht gegeben, in Zusammenarbeit mit den Fachämtern (VTA) zu beschleunigen.

Die Anbindung der Schule/Sporthalle sollte sicher und barrierefrei gestaltet, die Auffindbarkeit der Schule gewährleistet werden.

Eine durchgängige, visuell und taktil wahrnehmbare Wegeführung sollte im Kontext der Gestaltung der Leitsysteme der Umgebung geprüft werden. Eine Abstimmung innerhalb der Stadtverwaltung muss erfolgen.

### Vorfahren und Parken bei Schulen und Sporthallen

Für die Berechnung der PKW-Stellplätze gilt die Leipziger Stellplatzsatzung. Bei konkretem Bedarf sollte die Erhöhung der Anzahl barrierefreier Stellplätze ohne weitere notwendige bauliche Anpassungen möglich sein.

Barrierefreie Stellplätze sind so nah wie möglich an den barrierefreien Zugängen zu platzieren. Als zumutbar gelten Entfernungen unter 100 m. Die barrierefreien Stellplätze sind 5,00 m lang und 3,50 m breit bei seitlichem Ausstieg, für den Heckausstieg mindestens 5,00 m lang zuzüglich einer 2,50 m tiefen Bewegungsfläche auszulegen.

Für Schüler/-innen, die auf einen Fahrdienst angewiesen sind oder von den Eltern zur Schule gebracht werden, muss auf dem Schulgrundstück in unmittelbarer Nähe des Eingangs eine Anfahrtmöglichkeit vorgesehen werden. Die Länge der Vorfahrtszone sollte dem zu erwartenden Verkehr entsprechen. Nach Möglichkeit ist die Vorfahrt als überdachter Bereich auszubilden, da das Aus- und Einsteigen aufwändig und zeitintensiv ist.

### Topografie

Auch kleine Höhendifferenzen können die Erschließung der Schule maßgeblich erschweren. Schon im frühen Entwurfsstadium soll die Einbettung in die Topografie überprüft werden, damit eine schwellenlose Erschließung (Eingang Schule, Eingang Sporthalle, Zugang Schulhof) für alle möglich ist.

Die gemeinsame Wegeführung ist bei Neubauten obligatorisch, bei baulichen Maßnahmen im Bestand ist diese anzustreben. Gemeinsame Wegeführung bedeutet, dass alle über den Haupteingang das Gebäude erreichen können und keine gesonderte schwellenlose Wegeführung (beispielsweise über Seiteneingänge) vorgesehen wird.

Der zu überwindende Höhenunterschied zwischen dem Außenraum und der Eingangsebene ist so niedrig wie möglich zu halten.

## 3 Erschließung

### Leitsysteme außen und innen

Das Leitsystem im Außenraum muss im Kontext der Umgebung und der sich im städtischen Außenraum befindlichen Systeme entwickelt werden. Spätestens ab der Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks ist ein Leitsystem erforderlich. Bei komplexen Campuslösungen ist der weitere Außenraum in die Betrachtungen einzubeziehen.

Die Wegeführung kann auch aus Sonstigen Leitelementen ausgebildet werden, wie beispielsweise Rasenkantensteinen, Hauskanten, Entwässerungsrinnen, Bodenbelagswechseln oder Abstreifrosten.

Im Inneren des Gebäudes sollen die taktilen Leitsysteme in der Regel bis zum Sekretariat bzw. zur vertikalen Erschließung (Aufzug und Treppe), zum barrierefreien WC und zu öffentlich nutzbaren Räumen wie der Aula führen. Für diese Räume ist eine taktil erfassbare Raumbeschilderung vorzusehen. Am Haupteingang ist eine taktile Informationstafel anzubringen.

Die Orientierung muss in den oft weitläufigen Schulgebäuden erleichtert werden und durch eine Farbgestaltung/Farbkodierung und ggf. eine sprachlich barrierefreie Beschilderung (Piktogramme) unterstützt werden. Bei größeren Objekten ist zu empfehlen, ein Leit- und Orientierungssystem zu erstellen, das für alle Nutzer einen Mehrwert darstellt. Kleine, sehr überschaubare Objekte ermöglichen auch ohne zusätzliche Leitsysteme oft eine gute Orientierung. Die Erstellung eines Farbkonzeptes ist bei jedem Bauvorhaben zwingend erforderlich.

In Fluren sind in der Regel keine zusätzlichen taktilen Systeme notwendig, da die Flurwände als Sonstige Leitelemente funktionieren. Bei breiteren Fluren (mehr als 3 m) oder Erschließungsflächen in „Clusterstrukturen“ ist zu empfehlen, Laufbereiche durch unterschiedliche Bodengestaltung (visuell und taktil) abzuheben, um Flächen zu definieren, die möbliert werden können.

Taktile Beschriftungen sind in erhabener Profilschrift auszuführen.

Informationen sind grundsätzlich nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zu vermitteln: taktil, visuell und/oder akustisch.

### Kontrastreiche Gestaltung

Die Gestaltung visueller Kontraste ist für die Erkennbarkeit und Sicherheit der Nutzung besonders wichtig, beispielsweise bei der Markierung der Treppenstufen, der Glasflächen oder bei der Gestaltung der Leitsysteme.

Zur Bestimmung der visuellen Kontraste werden Leuchtdichtekontraste einbezogen, die unabhängig von der farblichen Kontrastierung zu betrachten sind und nach der sog. Michelson-Formel berechnet werden. Für bauliche Situationen soll der Leuchtdichtekontrast  $K \geq 0,4$ , bei grafischen und schriftlichen Elementen  $K \geq 0,7$  sein. Dabei muss das hellere Objekt einen Reflexionsgrad  $\geq 0,5$  aufweisen.

Zur Bestimmung der Kontraste können auch Annäherungsverfahren angewendet werden, wie die Bestimmung nach Reflexionsgrad, Hellbezugswerten, Farbtafeln oder Farbfächern. Dabei sollte eine Toleranz von 0,1 berücksichtigt werden.

Die Kontraste müssen dauerhaft und im Außenraum witterungsunabhängig erkennbar bleiben. (siehe auch DBSV – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband: „Kontrastreiche Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude“, 2016 oder Online-Kontrastrechner des DBSV auf [www.leserlich.info](http://www.leserlich.info))

## Bewegungsflächen

Notwendige Bewegungsflächen für Menschen mit motorischen Einschränkungen:

- 1,50 m als Begegnungsbreite von einem laufenden Menschen und einem Menschen im Rollstuhl (z. B. Flure)
- 90 cm Mindestdurchgangsbreiten auch bei Türen und zwischen Möblierung (Ausgabeküche, Klassenräume)
- 1,50 m x 1,50 m Platzbedarf zum Richtungswechsel notwendig (auch vor Türen und Sanitärobjekten)
- 1,80 m x 1,80 m Platzbedarf zur Begegnung zweier Menschen im Rollstuhl, was alle 15 m möglich sein muss.

Die Überlagerung von Bewegungsflächen ist nur eingeschränkt möglich.

## Rampen und geneigte Wege

Gut konzipierte Wegeführungen können kleinere Höhenunterschiede überwinden, indem zur Entwässerung notwendige Gefälle genutzt werden. Durch geneigte Wege ist es möglich, Höhenunterschiede im Außenbereich zu überwinden, ohne Rampen mit Handläufen und Radabweisern bauen zu müssen.

Geneigte Wege, die zum Eingang führen, können max. 3 % Neigung haben, bis zu 10 m Länge ist eine Neigung von 4 % möglich.

Geneigte Wege, die nicht zum Eingang führen, können bei einer Länge bis zu 10 m eine Neigung von 6 % haben.

Die maximale Steigung von Rampen beträgt 6 % über eine Länge von 6 m. Darauf folgt ein Podest von mind. 1,50 m Länge und 1,50 m Breite.

Die minimale nutzbare Laufbreite bei Rampen beträgt 1,20 m.

Rampen haben beidseitig gut umgreifbare Handläufe in einer Höhe zwischen 85 – 90 cm und Radabweiser, die mind. 10 cm hoch sind. Wenn sich die Rampe entlang der Fassade entwickelt oder durch Mauern gefasst ist, sind keine Radabweiser notwendig.

Bei Rampen im Innenbereich gelten die gleichen Anforderungen.

## Treppen und Stufen außen und innen

Alle Treppen im Gebäude sind barrierefrei zu gestalten. Die barrierefreie Nutzbarkeit von Treppen richtet sich an Nutzer mit Einschränkungen der visuellen Wahrnehmung sowie motorischen Einschränkungen (z. B. temporäre Nutzung von Unterarmstützen).

### Stufen

Stufen müssen gut erkennbar sein. Vorzugsweise sind alle Stufen kontrastreich zu markieren, mindestens die erste und die letzte Stufe. Gut erkannt werden Markierungen, die an der Vorderkante beginnen und an der Trittstufe 4 bis 5 cm und an der Setzstufe 1 bis 2 cm breit ausgebildet sind. Die Ausbildung von Scheinstufen ist zu vermeiden. Seitliches Abrutschen der Gehhilfen muss vermieden werden.

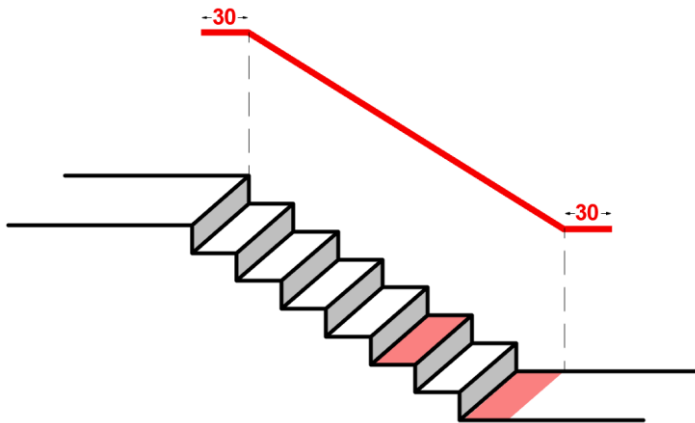
### Aufmerksamkeitsfelder

Oberhalb der Treppe müssen taktil erfassbare Aufmerksamkeitsfelder platziert werden, beispielsweise durch einen taktil erkennbaren Materialwechsel oder ein enges Fugenraster. Unterhalb der Treppe sind Aufmerksamkeitsfelder nur notwendig, wenn ein taktiles Leitsystem an die Treppe heranführt.



## Handläufe

Die Handläufe sollen um 30 cm über das obere Treppenende hinaus weitergeführt werden. Am unteren Treppenende sollte die Weiterführung des Handlaufs in der Verlängerung um eine Stufentiefe, dann eine weitere horizontale Weiterführung um 30 cm erfolgen, wobei auch die Weiterführung um die Ecke (beispielsweise um das Treppenauge) angerechnet werden kann. In räumlich beengten Situationen muss die horizontale Weiterführung am unteren Treppenende in Absprache mit allen Projektbeteiligten abgewogen werden. Die Handläufe müssen zur Wand geführt werden oder entsprechend gekröpft sein.

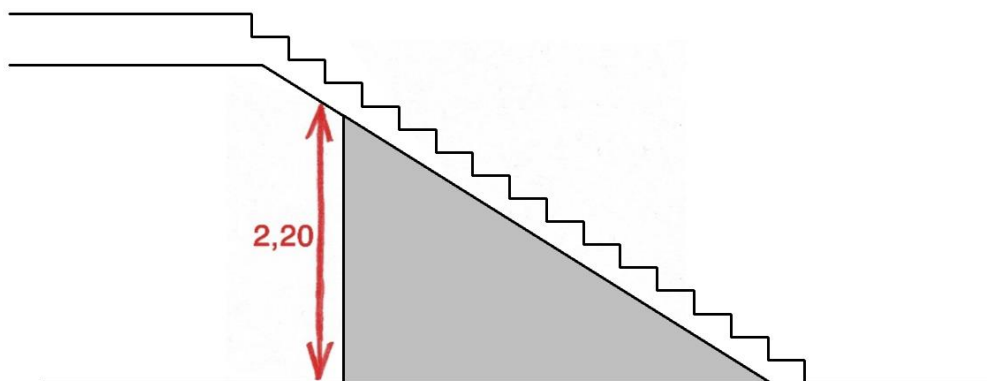


Es sind beidseitige Handläufe in einer Höhe von 85 - 90 cm auszuführen. Sie müssen gut umgreifbar (rund, oval oder abgerundet mit einem Durchmesser zwischen 3 und 4,5 cm) sein und sich vom Hintergrund kontrastreich absetzen.

Taktile Markierungen an den Handläufen sind bei Gebäuden mit mehr als zwei Etagen notwendig. Diese Markierungen sollen im Rahmen des gesamten Leit- und Orientierungskonzeptes und in Abstimmung mit dem Nutzer entwickelt werden. Die Beschriftung erfolgt in erhabener Profilschrift.

## Unterlaufen von Treppen

Das Unterlaufen von Treppen muss durch dauerhafte bauliche Maßnahmen oder feste Einbauten bis zu einer Höhe von 2,20 m verhindert werden.

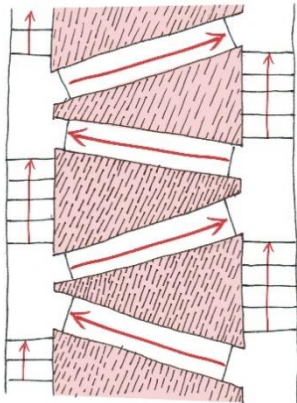


### Lage einer abwärtsführenden Treppe:

- in Verlängerung einer abwärtsführenden Rampe mind. 10 m Abstand
- gegenüber einer aufwärtsführenden Rampe mind. 3 m Abstand
- gegenüber einem Aufzug mind. 3 m Abstand

### Integration einer Rampe in eine Treppe

ist in der Regel nicht möglich, bzw. nur dann, wenn die Überschneidung nur an den Zwischenpodesten stattfindet.



## **Eingangsbereich**

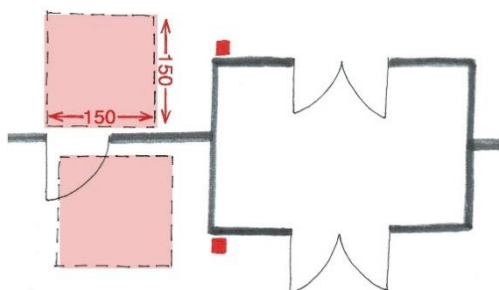
Die gemeinsame Wegeführung ist obligatorisch.

Der Eingang ist schwellenfrei auszubilden. Vor dem Eingang ist eine mind. 1,50 m tiefe Zone auszubilden, die lediglich die zur Entwässerung benötigte Mindestneigung aufweist.

Vor der Haupteingangstür wird eine barrierefrei nutzbare Gegensprechanlage platziert.

Da die Anforderungen an die Türtechnik sehr komplex sind, ist eine separate, direkt neben der Haupteingangstür platzierte barrierefrei nutzbare Tür mit Drehflügelantrieb vorzusehen, um die Nutzbarkeit zu verbessern sowie die Störungsanfälligkeit zu vermindern.

Manuell bedienbare Türsysteme sind automatisch vorzuziehen, wenn die Leichtgängigkeit gegeben ist.



Weitere Außentüren wie Ausgänge zum Hof können ohne Drehflügelantrieb geplant werden, wenn die barrierefreie Bedienbarkeit gegeben ist.

Alle Ein- und Ausgänge sind schwellenlos auszubilden. Dies bedeutet eine maximale Schwellenhöhe von 4 mm.

Wenn technisch nicht anders machbar, sind im Bestand Schwellen bis zu 2 cm Höhe möglich. Zum Ausgleich von Höhenunterschieden sind Anrampungen zu prüfen.

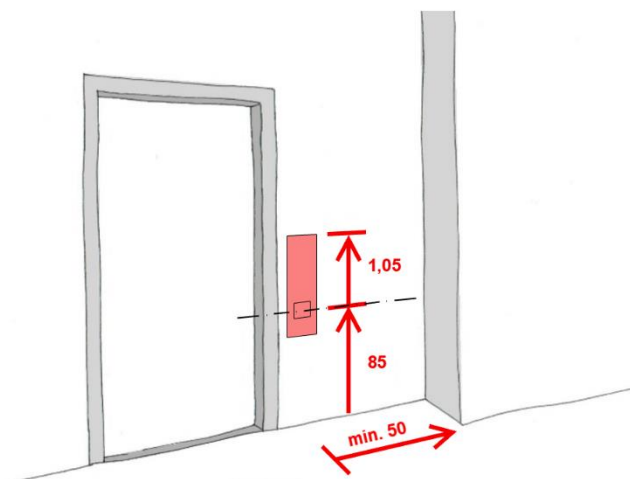
Im Eingangsbereich sind die notwendigen Bewegungsflächen zum Öffnen und Schließen der Türen sowie die seitlichen Anfahrtsflächen zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für manuelle als auch automatische Türsysteme.

Die Schalter sind in einer Höhe von 85 cm anzuordnen und so zu platzieren, dass eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Türen klar zu erkennen ist.

Die Ausbildung der Sauberlaufmatten muss die Rollstuhlnutzung berücksichtigen (kein Einsinken der Rollen). Sauberlaufmatten können auch als Aufmerksamkeitsfelder dienen.

Die Klingelanlage muss so gestaltet werden, dass sie gut erreichbar und erkennbar ist. Die Platzierung der Elemente, die betätigt werden müssen, erfolgt in einer Höhe von 85 cm. Mehrere Bedienelemente übereinander können in einer Höhe zwischen 85 und 105 cm angeordnet sein (Abweichungen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen). Für die Gestaltung der Sprechstelle wird eine Höhe von 1,20 m empfohlen.

Die Klingel muss taktil erkennbar sein, z. B. mit erhabener Profilschrift beschriftet, auf die seitliche Anfahrbarkeit ist zu achten.

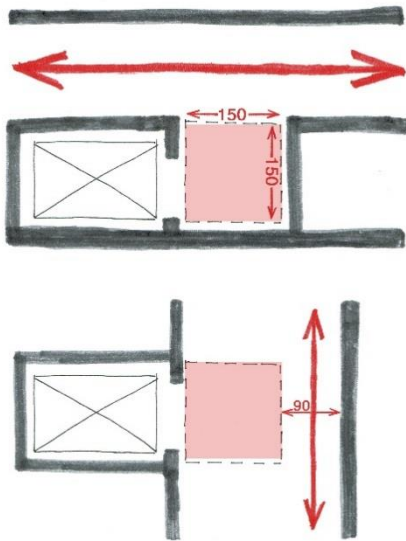


## Aufzüge

Der Aufzug ist in der Nähe des Eingangs zu platzieren und so zu planen, dass alle Etagen, die durch Schüler/-innen, pädagogisches Personal und Öffentlichkeit genutzt werden, erreicht werden.

Der Aufzug hat eine Kabinengröße von mindestens 1,10 m Breite und 1,40 m Tiefe, um einen Rollstuhlfahrer und eine Begleitperson aufnehmen zu können. Die lichte Türbreite beträgt mind. 90 cm. In Förderschulen können größere Kabinenmaße notwendig sein.

Vor dem Aufzug ist eine Wartefläche von 1,50 m x 1,50 m vorzusehen, die zusätzlich zu einer Mindestdurchgangsbreite von 90 cm geplant werden muss.



Bei der Platzierung der Anforderungstasten (Höhe 85 cm) ist sowohl außerhalb des Aufzugs als auch innerhalb der Kabine eine seitliche Anfahrtsfläche von 50 cm zu berücksichtigen.

Die Aufzüge sind entsprechend DIN EN 81-70 barrierefrei auszustatten.

In der Aufzugskabine sind Handläufe (Höhe max. 90 cm) und vorzugsweise horizontale Bedientableaus (Höhe 85 cm) vorzusehen.

Jeder Aufzug benötigt eine Hilfe, um das Rückwärtsfahren aus der Kabine zu ermöglichen (z. B. Spiegel).

Um die Orientierung zu verbessern, ist auf der Aufzugswand eine senkrechte Informationstafel zu platzieren, deren Gestaltung mit dem gesamten Leit- und Orientierungssystem abzustimmen ist. Zur Unterstützung sehbehinderter Personen sind Sprachansagen in der Kabine notwendig.

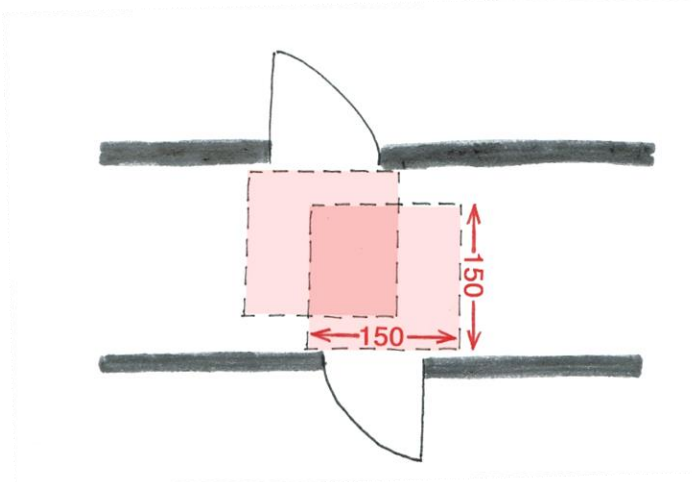
Es ist darauf zu achten, dass Bedienelemente von mobilitätseingeschränkten Personen uneingeschränkt genutzt werden können.

Für Anforderungen an Aufzüge siehe auch Anlage 1 – Technische Gebäudeausrüstung, Förderanlagen.

## Innentüren

### Geometrie:

Um eine Tür zu bedienen ist eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m notwendig. Diese Flächen können sich überlagern.



Die Türen haben eine lichte Breite von mindestens 90 cm und eine lichte Höhe von mindestens 2,05 m.

Die seitliche Anfahrtsfläche von 50 cm Breite sowie die maximale Laibungstiefe von 26 cm sind zu beachten. Wenn diese Maße nicht eingehalten werden können, sind Kompensationsmaßnahmen wie feststehende Seitenelemente oder der Einbau von doppelflügeligen Türen oder Blockzargen notwendig. Die Laibungstiefen der Türen in denkmalgeschützten Bestandsgebäuden übersteigen oft die maximale Tiefe von 26 cm. Deren deutliche Anschrägung bzw. Abrundung der Laibungen erleichtert jedoch wesentlich die Erreichbarkeit der Türklinke beziehungsweise die Türbedienbarkeit. Da davon auszugehen ist, dass die erschwerte Erreichbarkeit/Bedienbarkeit nur im Einzelfall auftreten wird, können im Bedarfsfall maßgeschneiderte Einzellösungen erfolgen. Möglich wäre eine mobile Verlängerung der Türgriffe oder die Nachrüstung automatischer Türsysteme bei ausgewählten Räumen.

Die Türgriffe sind in der Regel in der Höhe von 105 cm anzubringen, bei Türen zu barrierefreien Toiletten ist die Höhe von 85 cm einzuhalten. Je nach Nutzung kann die niedrigere Türgriffhöhe auch bei weiteren Räumen zu empfehlen sein, die selbständig und häufig durch Menschen im Rollstuhl genutzt werden, wie beispielsweise ein Rückzugsraum.

Vertikale Griffstangen ermöglichen eine breite Nutzbarkeit, da die Bedienhöhe stark variieren kann. Deren Ansatz bietet sich beispielsweise bei einer Aula, Mensa und bei Eingangstüren an. Türen, die manuell nicht bedient werden können, müssen mit einem Drehflügelantrieb ausgestattet werden. Der notwendige Taster muss in einer Höhe von 85 cm und in entsprechender Entfernung angebracht werden.

### Nutzbarkeit:

Automatische Türsysteme werden für Innentüren in der Regel nicht vorgesehen.

Die Türen innerhalb von Verkehrswegen sind vorzugsweise mit einer Feststellanlage auszustatten.

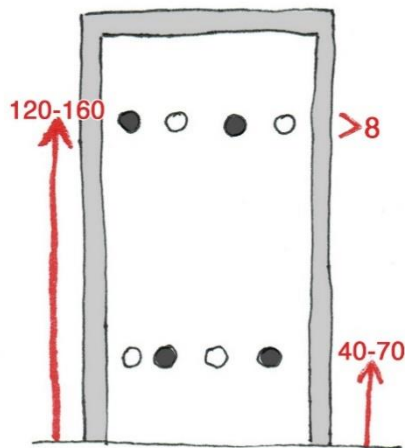
Bei Türen ohne Türschließer sind Bedienkräfte und -momente der Klasse 3 nach DIN EN 12217 von 2010 - max. 25 N Bedienkraft zum Öffnen des Türblatts bei Drehtüren und Schiebetüren vorzusehen.

Bei Türen mit Türschließer (z. B. RS-Türen) müssen die Türschließer so eingestellt werden, dass das Öffnungsmoment der Größe 3 nach DIN EN 1154, Tabelle 1 (max. 47 Nm bei einem Öffnungswinkel der Tür von 0 ° bis 60 °) nicht überschritten wird.

Zu beachten ist, dass auch im Brandfall nach ASR V3a.2 ergänzende Anforderungen zur ASR A1.7 „Türen und Tore“, keine erhöhten Bedienkräfte zulässig sind. Gegebenenfalls müssen organisatorische Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Glastüren müssen in zwei Höhen markiert werden. Zu empfehlen ist, die Markierungen in das Gestaltungskonzept sowie in das Leit- und Orientierungssystem zu integrieren.

Die kontrastreiche Gestaltung der Türblätter, Zargen und Türgriffe ist obligatorisch. Wichtig ist, dass die Türanlagen in der Wand visuell gut erkennbar sind. Zargen und Türblätter können gleich gestaltet werden.



## Alarmierung und Evakuierung

Die Evakuierung der Menschen mit motorischen Einschränkungen ist in den Brandschutzkonzepten sowie den Evakuierungskonzepten zu berücksichtigen. Die genauen Festlegungen erfolgen im Rahmen der Brandschutzordnung.

Beispielsweise können in notwendigen Fluren bzw. Treppenträumen sichere Wartebereiche in einer Größe von mind. 1,30 m x 90 cm eingeplant werden.

Auch die Möglichkeit der Nutzung der Aufzüge im Brandfall sollte überprüft werden.

Direkte Notausgänge aus den Räumen im Erdgeschoss müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben und schwellenlos gestaltet werden.

Wichtig ist die Vermittlung der Informationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip. In allen Etagen ist in der Nähe der zentralen Erschließung ein taktiler Fluchtwegplan anzubringen.

## 4 Räume

### Garderoben/Schließfächer

Die barrierefreie Nutzbarkeit der Schließfächer kann einen erhöhten Bedarf an Erschließungsflächen bedeuten, da die Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m vor dem Schließfach zu berücksichtigen ist.

Die Nutzbarkeit kann für Schüler/-innen bei Bedarf individuell, beispielsweise durch taktile Kennzeichnung, verbessert werden.

Mindestens ein Haken ist in einer Höhe von 1,00 – 1,30 m anzubringen.

### Klassen-, Gruppen und Fachräume

Alle Klassen- und Gruppenräume sind barrierefrei zugänglich auszubilden. Die Möblierung ist flexibel (höhenverstellbare Tische) und kann an die Situation in der Klasse angepasst werden.

In Fachräumen wird immer mind. ein rollstuhlgerechter Arbeitsplatz je Fach eingerichtet. Da, wo sich Schüler/-innen im Rollstuhl bewegen werden, sind Bewegungsflächen von 1,50 m x 1,50 m zum Drehen sowie 90 cm zwischen den Möbeln freizuhalten. Bei Mehrbedarf sind Anpassungen notwendig.

### Raumakustik

Die Vorgaben zur Raumakustik basieren auf der DIN 18041:2016-03.

Alle Räume, in denen Unterricht stattfindet, müssen raumakustisch für inklusiven Unterricht ausgelegt sein.

Raumakustische Anforderungen an die Räume sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

#### Räume für Sprache und Kommunikation:

Nr.	Raumtyp	Anforderung	raumakustische Maßnahmen
1	Allgemeiner Unterrichtsraum (AUR)	DIN 18041: A3	<ul style="list-style-type: none"><li>• Akustikdecke (<math>\alpha_w \geq 0,70</math>   70 – 80% der Deckenfläche)</li><li>• Wandabsorber (<math>\alpha_w \geq 0,80</math>   35 – 45% der Rückwandfläche)</li></ul>
2	Fachunterrichtsraum (FUR) (auch Musikraum)	DIN 18041: A3	<ul style="list-style-type: none"><li>• Akustikdecke (<math>\alpha_w \geq 0,70</math>   70 – 80% der Deckenfläche)</li><li>• Wandabsorber (<math>\alpha_w \geq 0,80</math>   35 – 45% der Rückwandfläche)</li></ul>
3	Gruppenräume Schule / Hort	DIN 18041: A3	<ul style="list-style-type: none"><li>• Akustikdecke (<math>\alpha_w \geq 0,70</math>   70 – 80% der Deckenfläche)</li></ul>
4	Räume für Einzelförderung / Inklusion / Integration	DIN 18041: A4	<ul style="list-style-type: none"><li>• Akustikdecke (<math>\alpha_w \geq 0,70</math>   70 – 80% der Deckenfläche)</li></ul>
5	Räume für Ganztagesangebote	DIN 18041: A3	<ul style="list-style-type: none"><li>• Akustikdecke (<math>\alpha_w \geq 0,70</math>   70 – 80% der Deckenfläche)</li></ul>
6	Besprechungsräume (Schulsozialarbeit, Lehrerzimmer)	DIN 18041: A3	<ul style="list-style-type: none"><li>• Akustikdecke (<math>\alpha_w \geq 0,70</math>   70 – 80% der Deckenfläche)</li></ul>
7	Mehrzweckräume / Aula	DIN 18041: A2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Akustikdecke und / oder Wandabsorber (projektabhängig)</li></ul>
8	Sporthalle	DIN 18041: A5	<ul style="list-style-type: none"><li>• Akustikdecke</li><li>• schallabsorbierende Prallwand</li></ul>

Hinweis: Angaben über Fläche und akustische Qualität sind Richtwerte, bei Auslegung durch einen Fachplaner für Raumakustik sind abweichende Konzepte und Qualitäten möglich. Für die Auslegung und Ausschreibung sollten die frequenzweisen Anforderungen (125 Hz bis 4000 Hz) an den Schallabsorptionsgrad  $\alpha$  herangezogen werden.

Aufenthalts- und Arbeitsräume:

Nr.	Raumtyp	Anforderung	raumakustische Maßnahmen
1	Mensa / Speiseräume	DIN 18041: B5	• Akustikdecke ( $\alpha_w \geq 0,70$   80 – 90% der Deckenfläche)
2	Treppenhäuser	DIN 18041: B3	• Akustikpaneele unter Treppenpodesten- / läufen
3	Foyer	DIN 18041: B3	• Akustikdecke ( $\alpha_w \geq 0,70$   50 – 70% der Deckenfläche)
4	Flure als Verkehrsflächen	DIN 18041: B3	• Akustikdecke ( $\alpha_w \geq 0,70$   50 – 70% der Deckenfläche)
5	Spielflur	DIN 18041: B5	• Akustikdecke ( $\alpha_w \geq 0,70$   70 – 80% der Deckenfläche), alternativ Wandabsorber
6	Lernflur	DIN 18041: B5	• Akustikdecke ( $\alpha_w \geq 0,70$   70 – 80% der Deckenfläche), alternativ Wandabsorber
7	Bibliothek	DIN 18041: B3	• Akustikdecke ( $\alpha_w \geq 0,70$   50 – 70% der Deckenfläche)
8	Ein- und Zweipersonenbüro (Leitung, stellv. Leitung, Sekretariat)	ASR A3.7 (DIN 18041: B3)	• Akustikdecke ( $\alpha_w \geq 0,70$   50 – 70% der Deckenfläche)
9	Mehrpersonenbüro	ASR A3.7 (DIN 18041: B4)	• Akustikdecke ( $\alpha_w \geq 0,70$   50 – 70% der Deckenfläche)

Hinweis: Angaben über Fläche und akustische Qualität sind Richtwerte, bei Auslegung durch einen Fachplaner für Raumakustik sind abweichende Konzepte und Qualitäten möglich. Für die Auslegung und Ausschreibung sollten die frequenzweisen Anforderungen (125 Hz bis 4000 Hz) an den Schallabsorptionsgrad  $\alpha$  herangezogen werden.

Höranlagen werden in Klassenräumen nicht geplant, da davon auszugehen ist, dass die einzelnen Schüler/-innen bei Bedarf individuelle, an sie angepasste technische Lösungen mitbringen werden.

## Sanitär- und Erste-Hilfe-Räume Schule

Barrierefreie Sanitärräume sind als geschlechtsneutrale Anlagen auszuweisen.

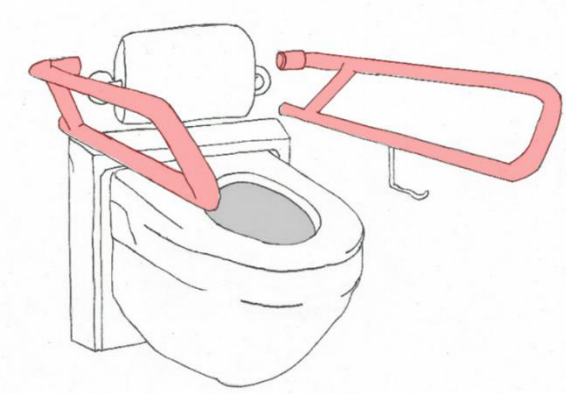
Die Anzahl der barrierefreien Toiletten ist abhängig von der Größe und Weitläufigkeit der Schule. Grundsätzlich ist mindestens in jeder zweiten Etage ein barrierefreier Sanitärraum für Schüler/-innen und ggf. Lehrer/-innen vorzusehen. Die genaue Anzahl der barrierefreien WCs ist in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt festzulegen.

Im Erdgeschoss bzw. auf der Eingangsebene ist ein barrierefreies WC zu platzieren, das von Besuchern nutzbar ist. Darüber hinaus sind notwendig:

in der Grundschule: mindestens eine barrierefreie Sanitäreinheit mit:

- WC, Höhe 43 cm (inklusive WC-Sitz) zusätzlich ca. 5 cm hohen Aufsatz für Nutzung durch Lehrer/-innen
- Stützklappgriffe: bei Mitnutzung durch Lehrer/-innen sind schräge oder angewinkelte Stützklappgriffe auszuführen (lichter Abstand unten 60 cm, oben 70 cm, da in zwei Höhen greifbar), Höhe OK Stützklappgriff 28 cm über OK Sitzerhöhung
- Waschtisch, unterfahrbar und höhenverstellbar oder zwei unterfahrbare Waschtische in verschiedenen Höhen (75 cm und 80 cm)
- Spiegel über Waschtisch (einsehbar sitzend und stehend)
- Dusche, barrierefrei und bodengleich (1,50 m x 1,50 m) mit Haltemöglichkeiten (Höhe 85 cm) und einem Klappsitz (Höhe 43 cm), Stützklappgriffe bei Bedarf nachrüsten
- Liege, fest eingebaut (180 x 90 cm, Höhe 43 cm oder höhenverstellbar) und ggf. weitere Wickelmöglichkeit





Beispiel: abgewinkelte Stützklappgriffe

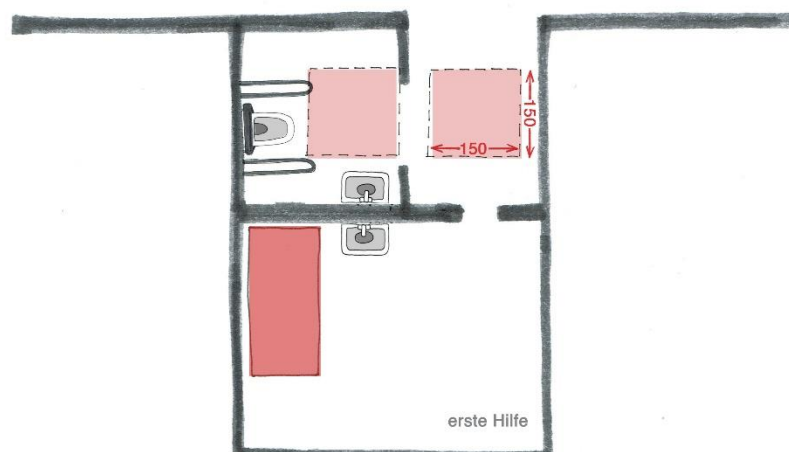
in der weiterführenden Schule: mindestens eine barrierefreie Sanitäreinheit mit

- WC, Höhe 46 - 48 cm (inklusive WC-Sitz)
- Stützklappgriffe im lichten Abstand von 65 - 70 cm (Höhe OK Stützklappgriff 28 cm über OK WC-Sitz)
- Waschtisch, unterfahrbar (Höhe 80 cm)
- Spiegel über Waschtisch (einsehbar sitzend und stehend)
- Dusche, barrierefrei und bodengleich (1,50 m x 1,50 m) mit Haltemöglichkeiten (Höhe 85 cm) und einem Klappsitz (Höhe 46-48 cm), Stützklappgriffe bei Bedarf nachrüsten
- Liege, fest eingebaut (180 x 90 cm, Höhe 46 bis 48 cm)

Wenn barrierefreie Kabinen in größere Anlagen integriert werden, ist darauf zu achten, dass aus Hygienegründen auch hier immer ein unterfahrbares Waschbecken in entsprechender Höhe direkt in der Kabine platziert ist!

Türen zu barrierefreien Sanitärräumen müssen immer nach außen öffnen. Um Platz zu sparen, ist ggf. eine Raumspartür denkbar.

In den weiterführenden Schulen kann die Liege beispielsweise auch im Erste-Hilfe-Raum stehen. Zu empfehlen ist die Nähe zur barrierefreien Sanitäreinrichtung.



**Notruf** ist optisch und akustisch von außen anzuzeigen sowie an Sekretariat/Hort oder ein mobiles, ständig besetztes Telefon weiterzuleiten. Bei externer Nutzung nach Schulschluss müssen ggf. organisatorische Maßnahmen einbezogen werden. Die Notrufanlage muss aus verschiedenen Positionen erreichbar sein: sitzend (auf dem WC) und auf dem Boden liegend.

Barrierefreie WCs sind von beiden Seiten anfahrbar.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Ausstattungselemente wie Papierkörbe, Hygieneeimer, Handtuchspender sowie Heizkörper nicht die notwendigen Bewegungsräume einschränken.

## **Aula und Speiseraum**

Die Veranstaltungsräume werden in der Regel flexibel gestaltet und je nach Bedarf entsprechend möbliert. Daher ist es möglich, die Anzahl der barrierefrei nutzbaren Plätze der aktuellen Situation anzupassen. In der Planung sollen je nach Größe der Schule mind. 1 – 2 Plätze nachgewiesen werden.

Bewegungsflächen von 1,50 m x 1,50 m zum Drehen sowie 90 cm zwischen den Möbeln sind freizuhalten:

- bei der Ausgabetheke,
- an den Tischplätzen, die im Rollstuhl benutzt werden können,
- bei der Hauptwegführung durch den Speisesaal.

Ein Teilbereich der Ausgabetheke muss unterfahrbar sein (Höhe max. 80 cm mit Teilunterfahrbarkeit).

Die Raumakustik ist entsprechend der Nutzung anzupassen. Wenn Beschallungsanlagen vorgesehen werden, sind technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine Übertragung an die Hörgeräte ermöglichen.

## **Rückzugsräume/Ruheräume**

Rückzugsräume stehen allen Schüler/-innen, insbesondere jedoch denen mit erhöhtem Assistenzbedarf als Räume zum Ausruhen, zur Krisenvorbeugung und bei Konzentrationsschwäche zur Verfügung.

Wichtig ist eine erhöhte Raumakustik und abgeschirmte Gestaltung.

## **Bewegungs- und Therapieräume**

Diese Räume werden für psychomotorische Übungen und Therapie genutzt.

Zu beachten sind erhöhte Anforderungen an die Sturz- und Verletzungsprävention, Vorhaltung von Befestigungsmöglichkeiten für Therapie- und Sportgeräte sowie die Schaffung behaglicher Raumakustik.

## **Lagerflächen**

Zusätzliche Lagerflächen dienen zum Verstauen von Hilfsmitteln und Assistenzsystemen und sollen vorzugsweise in räumlicher Nähe von Klassenräumen, Speiseraum und Aula sowie Therapieräumen geplant werden.

## **Lehrerzimmer, Büros und Beratungsräume**

Nach der nach SGB IX abgeschlossenen Inklusionsvereinbarung können in der Schule Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden.

Die baulichen Gegebenheiten bilden in der Regel den Rahmen für weitere maßgeschneiderte Anpassungen entsprechend den Bedürfnissen der jeweiligen Mitarbeiter. Die barrierefreie Zugänglichkeit der ganzen Schule ist gewährleistet.

Für die Räumlichkeiten der Mitarbeiter muss eine barrierefreie Türgestaltung gegeben sein (Abstimmung mit der LDS – Landesdirektion Sachsen für Arbeitnehmer empfohlen). Ebenso die Nutzbarkeit barrierefreier Sanitärräume. Weitere Anpassungen sind individuell abzustimmen und müssen im Einzelfall durch geeignete Möblierung/Ausstattung individuell vorgenommen werden. Räumliche Integration der Schulbegleiter und Inklusionsassistenten ist in der Regel im Lehrerzimmer vorzusehen (entsprechend erhöhter Raumbedarf ist einzuplanen).

## **Schulhof**

Der Schulhof ist schwellenlos zugänglich durch Rampen und geneigte Wege zu planen. Zu beachten ist die gemeinsame Wegeführung. Es sind ausreichende Bewegungsflächen einzuplanen.

Die Spielplätze sollen mit Spielgeräten ausgestattet werden, die für alle nutzbar sind, wie beispielsweise Trampoline, die bodengleich eingebaut werden.

Befestigte Flächen sind mit gut berollbaren und nicht scharfkantigen Materialien gestaltet wie Asphalt oder weitere, auch wasserdurchlässige Pflasterungen.

Anwendung Sonstiger Leitelemente zum Orientieren und Auffinden ist in der Regel ausreichend.

Barrierefreie Erreichbarkeit des Grünen Klassenzimmers muss gegeben sein.

Bei notwendigen Treppen ist auf eine barrierefreie Ausführung (inklusive Handläufe) zu achten.

Wichtig ist, dass alle Gefahren (wie Absturzkanten) ausreichend abgesichert werden.

## **Sporthalle**

Sporthallen sind für den Schulsport wie für den Vereinssport barrierefrei zugänglich zu errichten. Die lichten Türbreiten sind ausreichend zu dimensionieren (90 cm für Rollstuhlnutzung, 1,20 m für Sportrollstuhlnutzung).

Es sind keine weiteren besonderen Vorgaben zur barrierefreien Nutzbarkeit von Sporthallen vorgesehen.

Die Lagerung der Sportgeräte für inklusiven Sport findet in den Geräteräumen statt. Hier können auch Sportrollstühle gelagert werden, die die Schüler/-innen für den Sportunterricht benutzen können.

Sollen die Zugangstüren der Sporthalle auch mit einem Sportrollstuhl passierbar sein, müssen lichte Durchgangsbreiten von 1,20 m berücksichtigt werden. Ist die Nutzung durch Rollstuhlsportvereine mit höheren Anforderungen geplant, müssen die dafür notwendigen lichten Durchgangsbreiten berücksichtigt werden.

Falls Besucher-Tribünen vorgesehen sind, werden Plätze mit einer Größe von 1,30 m x 90 cm für Menschen mit Einschränkungen der Mobilität integriert.

Akustische Maßnahmen sind in Sporthallen obligatorisch.

## Umkleiden und Sanitärräume Sporthalle

In Einfachhallen ist mindestens eine, in Zweifach- und Dreifach-Hallen sind mind. zwei Umkleiden für Sportler mit jeweils dazugehörenden Sanitärräumen barrierefrei zu planen.

Zur Ausstattung gehören:

- eine Liege 180 x 90 cm groß und zwischen 46 bis 48 cm hoch,
- ein unterfahrbares Waschbecken (Höhe 80 cm)
- eine barrierefreie bodengleiche Dusche (1,50 m x 1,50 m) mit Haltemöglichkeiten und einem Klappsitz (Höhe 46-48 cm), Stützklappgriffe bei Bedarf nachrüsten

Es ist auf die Bewegungsflächen von 1,50 m x 1,50 m zu achten.

In räumlicher Nähe zu den barrierefreien Umkleiden und Sanitärräumen (auf der gleichen Ebene in einer Entfernung von max. 10 m) ist ein barrierefreies, geschlechtsneutrales WC (beidseitig anfahrbar) anzuordnen, ausgestattet mit einem unterfahrbaren Waschbecken und einer Liege (ggfs Klappliege), sowie einer Ablagemöglichkeit für Kleidung.

Die Integration des barrierefreien WCs in den allgemeinen Sanitär-/Umkleidebereich ist wünschenswert.

**Bei Grundschulen sind die verringerten Maße für kleinere Kinder zu beachten (evtl. Höhenverstellbarkeit), Abstimmungen mit dem Gesundheitsamt sind zu empfehlen. Maße siehe Sanitär- und Erste-Hilfe-Räume Schule (Seite 14/15).**

### Besucher-WC Sporthalle

Zusätzlich ist in Eingangsnähe ein weiteres barrierefreies WC (beidseitig anfahrbar) einzuplanen, welches von Besuchern im Rollstuhl genutzt werden kann. Dieses B-WC kann im Rahmen einer Doppelnutzung als allgemein genutztes Damen-WC vorgesehen werden.

**Notruf** ist optisch und akustisch von außen anzuzeigen sowie in die Halle weiterzuleiten. Bei externer Nutzung müssen ggf. organisatorische Maßnahmen einbezogen werden. Die Notrufanlage muss aus verschiedenen Positionen erreichbar sein: sitzend (auf dem WC) und auf dem Boden liegend.

Türen zu barrierefreien Sanitärräumen und Umkleiden müssen immer nach außen öffnen. Um Platz zu sparen, ist ggf. eine Raumspartür denkbar.

Weitere Anforderungen an die Ausstattung entsprechen den Vorgaben für die Schule.

## Umsetzung der Barrierefreiheit in Schulen und Sporthallen Arbeitshilfe

Thema		
<b>1. Allgemeines</b>		
Besondere Anforderungen sonderpädagogischer Förderbedarf		
Festlegung der Nutzungsbereiche		
<b>2. Gesamtkonzept</b>		
Anbindung ÖPNV barrierefrei		
Ausreichende Anzahl barrierefreier PKW-Stellplätze Schule/Sporthalle		
Zumutbare Entfernung der Stellplätze zum Haupteingang		
Anschlüsse an Topografie überprüfen/barrierefreie Erschließung möglich		
<b>3. Erschließung</b>		
Leitsysteme in der Umgebung vorhanden/in die Gestaltung einbinden		
Leitsysteme zum Haupteingang		
Leitsysteme im Gebäude		
Kontrastreiche Gestaltung im Außenraum		
Kontrastreiche Gestaltung im Innenraum		
Taktile Beschriftung		
Einhaltung der Bewegungsflächen		
Rampen und geneigte Wege im Außenraum		
Rampen im Innenraum		
Stufenmarkierungen Treppen außen		
Stufenmarkierungen Treppen innen		
barrierefreie Handlaufgestaltung Treppen außen		
barrierefreie Handlaufgestaltung Treppen innen		
Maßnahmen gegen Unterlaufen der Treppen treffen		
Eingangsbereich barrierefrei erreichbar (Bewegungsflächen, Zuwegung)		
Eingangsbereich barrierefrei nutzbar (Türbedienung, Leichtgängigkeit)		
Klingel/Gegensprechanlage barrierefrei		
Aufzug barrierefrei		
Aufzug für alle nutzbar		
Durchgangsbreiten und Höhen der Innentüren		

barrierefreie Nutzbarkeit der Innentüren (Bedienkraft)		
Glasmarkierungen vorsehen und barrierefrei gestalten		
Barrierefreie Nutzung im Brandschutzkonzept berücksichtigen		
4. Räume		
Garderoben/Schließfächer zum Teil barrierefrei planen		
Platzbedarf in Klassen-, Gruppen und Fachräumen einhalten		
Akustische Maßnahmen für inklusive Nutzung		
barrierefreier Sanitärraum Schule - Besucher		
barrierefreier Sanitärraum Schule - mit Liege/Wickelmöglichkeit und Dusche		
Notruf Sanitärräume		
Akustische Maßnahmen Aula		
Platzbedarf in der Aula für Nutzung Rollstuhlfahrer		
barrierefreie Nutzung Speiseraum		
Rückzugsräume vorsehen		
Bewegungs- und Therapieräume vorsehen		
Lagerflächen vorsehen		
barrierefreie Nutzung des Lehrerzimmers bei Bedarf möglich		
Schulhof barrierefrei erreichbar		
Gemeinsame Wegeführung zum Schulhof		
barrierefreie Spielgeräte/Angebote - Schulhof		
Sporthalle - barrierefreie Umkleiden und Sanitärräume Sportler		
Sporthalle - barrierefreies WC Sportler		
Sporthalle - barrierefreies WC Besucher		
Akustische Maßnahme Sporthalle		
Sporthalle - weitere Lagerfläche für Geräte		
5. Sonstiges		



**Impressum**

Herausgeber:  
Stadt Leipzig,  
Dezernat VII/40 und VI/65  
Redaktionsschluss: 15.03.2023